

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LULUS ADVENTSMARKT 2026

§ 1 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Der Vertrag zur Marktbeschickung kommt mit der Bewerbung des Händlers und der schriftlichen Annahme der Bewerbung durch den Veranstalter, spätestens mit der Erstellung des Gebührenbescheids, zu Stande. Der Händler hat die Möglichkeit, die Bewerbung bis zur Annahme durch den Veranstalter zurückzuziehen.
- (2) Liegen mehr Bewerbungen vor, als Plätze zur Verfügung stehen, trifft der Veranstalter eine Auswahl.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Beschickung von „Lulus AdventsMarkt 2026“ mit dem in der Bewerbung angegebenen Stellplatz bzw. der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Stände, die angebotenen Waren bzw. die jeweilige Leistung haben dem Charakter eines Adventsmarktes zu entsprechen.
- (3) „Lulus AdventsMarkt 2026“ wird vom Veranstalter als öffentliche Veranstaltung auf dem Alexandrinenplatz zwischen Kreisverkehr und dem Lindencenter in 19288 Ludwigslust in der Zeit vom 26.11.2026 bis zum 29.11.2026 durchgeführt. Hierfür sind folgende Öffnungszeiten vorgesehen:

Do., 26.11.2026 11:00 – 20.00 Uhr
Fr., 27.11.2026 11:00 – 22.00 Uhr
Sa., 28.11.2026 11:00 – 22.00 Uhr
So., 29.11.2026 11:00 – 19.00 Uhr

- (4) Der Händler ist verpflichtet, den Stand in den vorgesehenen Zeiten geöffnet zu halten, um die Veranstaltung für die Besucher über die gesamte Zeit attraktiv zu halten.

§ 3 Stellplätze

- (1) Mit der Bewerbung beantragt der Händler die Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Der Veranstalter stellt dem Händler einen möglichst geeigneten, verfügbaren Standplatz zur Verfügung. Die Zuweisung erfolgt für die gesamte Dauer der Veranstaltung. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Nimmt der Händler einen zugewiesenen Standplatz nicht in Anspruch, steht es dem Veranstalter frei, den Platz anderweitig zu vergeben.
- (5) Die Standplatzvergabe erfolgt in der Regel einen Tag vor Veranstaltungsbeginn sowie am 1. Tag der Veranstaltung in der Zeit von 06.00 bis 09.00 Uhr. Für die Vereinbarung der konkreten Einweisungszeit ist rechtzeitig ein Termin abzustimmen.
(Ansprechpartnerin: Christin Pingel: 03874 / 526-200, kultur@ludwigslust.de)

§ 4 Auf- und Abbau, Zufahrtsrecht

- (1) Der Aufbau des Standes ist spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn abzuschließen.
- (2) Für den Aufbau dürfen keine Verankerungen in die Straßenoberfläche eingebracht werden. Aufgrabungen des öffentlichen Verkehrsgrundes sind nicht zulässig. Fahrgeschäfte und andere Aufbauten sind nur flächenlastig auf dem Baugrund zu errichten. Soweit anderweitige Bedingungen für den Aufbau notwendig sind, bedürfen diese der rechtzeitigen Abstimmung mit dem Veranstalter und der entsprechenden Genehmigung.
- (3) Alle Bauten sind nach dem geltenden Stand der Technik zu errichten. Auf eine ordnungsgemäße Verlegung von Kabeln und Schläuchen ist im Hinblick auf die Vermeidung von Gefahren zu achten. Elektroverbindungen müssen den sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Bei Verwendung von offenem Feuer ist ein Feuerlöscher bereit zu halten.
- (4) Die Zufahrt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Zufahrtsgenehmigung des Veranstalters möglich. Diese erhält der Händler nach Zahlungseingang vom Veranstalter.
- (5) Soweit nicht anders vereinbart, sind Fahrzeuge nach dem Aufbau vom Veranstaltungsort zu entfernen. Während der Veranstaltungszeit dürfen Fahrzeuge auf dem Markt nicht bewegt werden. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.
- (6) Nach Veranstaltungsende ist der zugewiesenen Standplatz besenrein zu verlassen. Dies beinhaltet ebenfalls die Entsorgung des Kehrichts. Abfälle jeglicher Art, insbesondere auch Kisten/Kartons mit nicht mehr marktfähigen Waren sind zu entsorgen bzw. mitzunehmen.
- (7) Der Abbau hat bis zum Sonntag, den 29.11.2026, 23.00 Uhr zu erfolgen.

Seite 2

§ 5 Pflichten

- (1) Der Händler und seine Gehilfen haben sich so zu verhalten, dass durch ihre Person oder ihre Sachen andere Personen oder Sachen nicht gefährdet, beschädigt, belästigt oder behindert werden.
- (2) Für die Einhaltung der für den jeweiligen Geschäftsbetrieb geltenden Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, ist jeder Händler selbst verantwortlich.
- (3) Die Straße und die unmittelbare Umgebung des Standplatzes sind sauber zu halten. An Ständen, an denen Abfall anfällt, sind Abfallbehälter in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Entstandener Müll ist jeden Abend in die aufgestellten Behälter zu entsorgen.
- (4) Mitgeführte Musikanlagen dürfen nicht betrieben werden.
- (5) Es dürfen nur Waren und Dienstleistungen angeboten werden, die der Veranstalter nach den Angaben auf dem Bewerbungsformular genehmigt hat. Dies gilt insbesondere für den Ausschank von alkoholischen Getränken.
- (6) Anordnungen des Veranstalters und behördlicher Vertreter sind stets zu befolgen.
- (7) Der Händler hat ein Standschild mit Adresse aufzuhängen bzw. aufzustellen. Angebotene Waren und Leistungen sind auszureisen.
- (8) Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsschutz, Hygiene, Jugend- und Mutterschutz sind zu beachten.

§ 6 Gebühren/Preise

- (1) Der Händler hat entsprechend der Spezial- und Jahrmarktgebührensatzung vom 31.05.2023, für die von ihm auf der Grundlage der Bewerbung beanspruchten Leistungen, die Kosten zu entrichten.
- (2) Hierfür erhält der Händler mit der Annahme der Bewerbung einen Gebührenbescheid für die Standplatz- sowie die Stromgebühren.
- (3) Die Gebühren hat der Händler vorab gemäß Angaben im Genehmigungsbescheid auf das angegebene Konto des Veranstalters zu überweisen.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Veranstalters entscheidend.
- (5) Nimmt ein Händler einen zugewiesenen Standplatz nicht in Anspruch bzw. gibt er den Standplatz vor Ende der Veranstaltung wieder frei, entbindet dies nicht von der Zahlungsverpflichtung.

§ 7 Schadensersatz, Vertragsstrafe

- (1) Kommt der Händler seiner Zahlungspflicht und/oder seiner Pflicht zur Standbetreuung nicht oder nicht rechtzeitig nach und entsteht dem Veranstalter hierdurch ein Schaden, ist der Händler zum Ersatz verpflichtet.
- (2) Bleibt der Händler trotz verbindlicher Bewerbung und Standplatzzusage der Veranstaltung fern, kann der Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe des 3-fachen Wertes der in der Satzung festgelegten Gebühren verlangen.

Seite 3

§ 8 Haftung, Versicherung

- (1) Dem Händler obliegt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich seines Standplatzes sowie für alle Gegenstände, die von ihm oder seinem Gehilfen innerhalb des Marktbereichs beherrscht werden.
- (2) Der Händler stellt den Veranstalter von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern von „Lulus AdventsMarkt 2026“ oder sonstigen Dritten für im Zusammenhang mit dem Standplatz bzw. der angebotenen Leistung entstehende Schäden frei. Diese Freistellung umfasst nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Veranstalters oder seines Personals.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle durch ihn, seine Bediensteten oder Beauftragten, den Besuchern von „Lulus AdventsMarkt 2026“ oder sonstigen Dritten schuldhaft verursachten Schäden, die am überlassenen Nutzungsobjekt im Rahmen der vereinbarten Nutzung entstehen. Dies gilt nicht für Schäden, die auf den normalen Verschleiß zurückzuführen sind.
- (4) Der Veranstalter ist berechtigt, entstandene Schäden gemäß Abs. 3 auf Kosten des Händlers beseitigen zu lassen, sofern eine Beseitigung durch den Verursacher nicht innerhalb einer angemessenen, vom Veranstalter bestimmten Frist, erfolgt.
- (5) Mit der Standplatzzuweisung erfolgt keinerlei Haftungsübernahme für eingebrachte Waren, Geräte oder dergleichen. Ebenso wird keine Haftung für inner- oder außerhalb des Veranstaltungsbereiches abgestellte Fahrzeuge übernommen.
- (6) Der Händler ist verpflichtet, für sich und seine Mitarbeiter eine ausreichende Haftpflichtversicherung bei einer inländischen Versicherungsgesellschaft abzuschließen und den Versicherungsnachweis dem Veranstalter auf Verlangen vorzulegen.

§ 9 Foto- und Videoaufnahmen

Der Händler erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter und die örtliche Presse aufgenommene Fotos für Werbezwecke und redaktionelle Berichterstattung verwenden dürfen.

§ 10 Rücktrittsvorbehalt

- (1) Dem Veranstalter steht ein Rücktritt vom Vertrag insbesondere zu, wenn
 - a) Gebühren nicht gezahlt wurden,
 - b) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet,
 - c) nachträglich die Voraussetzungen, die zur Annahme der Bewerbung geführt haben, entfallen bzw. im Nachhinein bekannt wird, dass diese Voraussetzungen bei Annahme nicht vorlagen,
 - d) gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen wird bzw. Anweisungen des Veranstalters oder seiner Mitarbeiter nicht befolgt werden.
- (2) Kommt es zum Rücktritt vom Vertragsverhältnis hat der Händler den eingenommenen Standplatz unverzüglich zu räumen. Dem Veranstalter steht es frei, über diesen Standplatz anderweitig zu verfügen.

§ 11 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

Seite 4

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich diesbezüglich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, welche den wirtschaftlichen und ideellen Vorstellungen der Vertragspartner am nächsten kommt.
- (2) Andere als in diesem Vertrag geregelten Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt entsprechend für die Aufhebung des Vertrages.

§ 12 Ausschankzeiten

Der Ausschankschluss richtet sich nach den in §2 Absatz 3 aufgeführten Öffnungszeiten von „Lulus AdventsMarkt 2026“ und endet jeweils 0,25 h vor Marktschluss.

Ansprechpartnerin

Christin Pingel | MA Kultur und Tourismus | 03874 / 526-200 | kultur@ludwigslust.de

Stadt Ludwigslust | Schloßstraße 38 | 19288 Ludwigslust | www.ludwigslust.de/lulus-adventsmarkt